

6. Welche Arten von Benutzung kommen in Betracht? Muss insbesondere nachgewiesen werden, dass die Marke in dem betreffenden Mitgliedstaat im geschäftlichen Verkehr benutzt worden ist, und wäre ferner insbesondere die Einfuhr in diesen Mitgliedstaat durch einen einzelnen Verbraucher ausreichend?
7. Ist eine Benutzung, die nach Stellung des Antrags auf Verfallserklärung erfolgt, sogar für die Prüfung der Frage unerheblich, ob die Benutzung im entscheidungserheblichen Zeitraum ernsthaft war?

(¹) Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 19. Juli 2002

(Rechtssache C-267/02)

(2002/C 219/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Juli 2002 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Michael Shotter und Claudio Loggi.

Die Klägerin beantragt,

- 1) festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 15 der Richtlinie 97/66/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 5 der Richtlinie nachzukommen, erlassen hat oder diese jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- 2) der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG, wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, schließe für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung ein, die in den Richtlinien festgelegten Umsetzungsfristen einzuhalten. Diese Frist sei am 24. Oktober 1998 abgelaufen, ohne dass die Italienische Republik die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um Artikel 5 der im Klageantrag der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

(¹) ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 23. Juli 2002

(Rechtssache C-268/02)

(2002/C 219/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Juli 2002 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist D. Martin, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/24EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (¹) verstoßen hat, dass es die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat,
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist sei seit dem 5. Mai 2001 abgelaufen.

(¹) ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.